



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

TBT

1. Wie beurteilt die Landesregierung, landeseinheitlich verbindliche Vorgaben für gesundheitlich vertretbare Belastungen von Sandstränden mit TBT und hält sie es ggf. für geboten - im Sinne rechtlicher Klarheit und notwendiger Hilfestellungen für die Umweltbehörden in den Kommunen - verbindliche Richtwerte festzulegen?

Die Erarbeitung von landeseinheitlichen Vorgaben im Sinne von Klarheit und Hilfestellung für die Kommunen sowie für eine einheitliche Beurteilung von TBT im Boden kann sinnvoll sein, soweit es sich bei den Belastungen um ein landesweites von den Umweltbehörden zu bewältigendes Problem handelt.

Bislang liegen der Landesregierung Erkenntnisse nur aus einem konkreten Fall vor. Für die in diesem Fall im aufgespülten Strandsand festgestellten Belastungen mit TBT sind aus der Einzelfallbewertung nach den Regelungen der Bundes-Bodenschutzverordnung jedoch weder akute noch langfristige Risiken – auch für Kleinkinder – abzuleiten.

2. Hat die Landesregierung – auch angesichts der Bedeutung für die Tourismuswirtschaft – die Frage in den zuständigen Fachgremien von Bund und Ländern eingebracht mit dem Ziel, bundeseinheitliche Beurteilungswerte für Strände zu erreichen?

Wenn ja: Wann und mit welchem Ergebnis?

Wenn nein: Warum nicht?

Rechtlich verbindliche Vorgaben für die Umweltbehörden sind nur über die Ablei-

tung von Prüf- und Maßnahmenwerten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. den Ableitungsgrundsätzen der Bundes-Bodenschutzverordnung möglich. Die Ableitung solcher Werte für TBT setzt umfangreiche Auswertungen der toxikologischen Daten voraus.

Die Landesregierung hat die Thematik zur Beratung am 01. Juli 2004 in den Ständigen Ausschuss Bodenbelastungen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz eingebracht, um festzustellen, ob die Festlegung von Prüf- und Maßnahmenwerten nach BBodSchG fachlich sinnvoll und bundesweit erforderlich ist.

Ergebnis der Beratung war, dass für eine bundesweite Festlegung solcher Werte zurzeit keine Notwendigkeit gesehen wird.

3. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung mit welchem Ergebnis unternommen, vorläufige gesundheitliche Beurteilungswerte in Abstimmung mit den norddeutschen Küstenländern zu erarbeiten?

Nachdem der Ständige Ausschuss Bodenbelastungen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz eine Festlegung bundesweiter Prüf- und Maßnahmenwerte nicht für notwendig erachtet, wird die Landesregierung Abstimmungen zu vorläufigen gesundheitlichen Beurteilungswerten mit den norddeutschen Küstenländern vorsehen.